

Informationsblatt Außergewöhnliche Belastungen

Bestimmte Aufwendungen und Ausgaben sind bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn sie

- außergewöhnlich sind,
- zwangsläufig erwachsen und
- die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen.

Sie können grundsätzlich nur insoweit berücksichtigt werden, als der **individuelle Selbstbehalt** überschritten wird. Für bestimmte außergewöhnliche Belastungen gibt es eine Pauschale ohne Anrechnung auf den Selbstbehalt. Die Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen kann immer nur **im Kalenderjahr der Zahlung** erfolgen.

Wie hoch ist der Selbstbehalt?

Der Selbstbehalt beträgt bei einem Einkommen von

höchstens EUR 7.300	6 %
mehr als EUR 7.300	8 %
mehr als EUR 14.600	10 %
mehr als EUR 36.400	12 %

Der Selbstbehalt vermindert sich um je einen Prozentpunkt, wenn der **Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag** zusteht, sowie **für jedes Kind**, für das für mehr als sechs Monate der Kinderabsetzbetrag oder Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

Bemessungsgrundlage für den Selbstbehalt ist die Summe der Einkünfte abzüglich der Sonderausgaben. Begünstigt besteuerte Einkünfte wie etwa 13. und 14. Bezug zählen ebenso zur Bemessungsgrundlage. Die Berechnung des Selbstbehalts erfolgt vom Finanzamt im Zuge der Jahresveranlagung.

Die häufigsten Beispiele für außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt:

- Krankheitskosten (zB: Arzt- und Krankenhaus honorare, Kosten f. Zahnbehandlung, Kosten für Sehbehelfe)
- Kurkosten
- Kosten für ein Alten- oder Pflegeheim oder Hausbetreuung
- Begräbniskosten

Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt:

- Pauschalbetrag für eine auswärtige Berufsausbildung der Kinder (siehe gesondertes Info-Blatt)
- Pauschalbeträge bei Behinderung
- Katastrophenschäden
- Unterhaltsleistungen an auswärtige Kinder
- Aufwendungen für Kinderbetreuung für Kinder bis 10 Jahre im Ausmaß von max. EUR 2.300,-- pro Kind und Kalenderjahr

Beispiel

Alleinverdienerin mit 2 Kindern, **monatliches Nettoeinkommen** EUR 1.700 (zuzüglich Sonderzahlungen).

Zahnbehandlungskosten (Zahnregulierung) für Kinder	EUR 3.000,--
<u>Nichtvergütete Behandlungskosten und Selbstbehalte</u>	<u>EUR 300,--</u>
Summe	EUR 3.300,--

Bemessungsgrundlage für Selbstbehalt (Jahreseinkommen vor Lohnsteuer) = **EUR 28.160,88**
Selbstbehalt lt. Tabelle 10% abzüglich 3% (für Alleinverdiener + 2 Kinder)
Selbstbehalt daher **7% von 28.160,88 = EUR 1.971,26**

Von den Einkünften bleiben daher als außergewöhnliche Belastung **EUR 1.328,74** steuerfrei
(Summe Ausgaben EUR 3.300,-- abzüglich Selbstbehalt EUR 1.971,26)

Noch Fragen?

Sollten Sie weitere Fragen zu diesem Thema haben oder Hilfe benötigen, können Sie gerne ein Beratungsgespräch vereinbaren. Es besteht auch die Möglichkeit der Beratung im Rahmen des [ÖSV-Punktesystems zu Fixpreisen](#).

(Mag. Kathrin Korp, 12/2011)